

Musterreglement Gebührenreglement

Bitte für die Vorprüfung Abänderungen gegenüber dem Muster-Reglement hervorheben
(Korrekturmodus / in Farbe / kursiv)!

Fassung: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
1.4	Erhebung.....	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen.....	9
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	9
2.4.2	Baukontrolle	11
2.4.3	Weitere Aufwendungen	11
2.5	Steuerwesen	11
2.6	Datenschutz	12
2.7	Verschiedenes	12
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
	Auflagezeugnis	13
	Gebührentarif.....	14

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-wand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-teilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfor-dert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand ins-gesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Variante für zusätzlichen Absatz:

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei
 Art. 18 Lebensnachweis	 CHF 15.--

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 32 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 32 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.--/jährlich
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	CHF 2.--
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung ¹	Art. 23 ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde ... für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie ² in Anspruch zu nehmen ³ .	
	² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 24 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von ... Rappen pro Kilowattstunde (Variante: von mindestens ... Rappen und höchstens ... Rappen pro Kilowattstunde) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten ⁴ Energie ⁵ .	
	<u>Variante (zusätzlich):</u> ² Die Abgabe ist auf CHF ... pro Zähler beschränkt ⁶ .	
	³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als	

¹ Vgl. zu den Musterartikeln 24 - 27 die Ausführungen im Informationspapier «Konzessionsabgabe Stromversorgung» des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) vom 10. Dezember 2019, welches der VBG sämtlichen Gemeinden zugestellt hat.

² Dem EVU kann auch das Recht eingeräumt werden, Gas oder Fernwärme zu verteilen und dafür den öffentlichen Grund in Anspruch zu nehmen.

³ Es gibt Gemeinden, deren Gebiet aufgeteilt ist und wo in den Gebieten verschiedene EVU das Netz betreiben. In diesen Fällen muss die Rechtsgrundlage auf diesen Umstand hinweisen. Will die Gemeinde diese EVU bezüglich der Konzessionsabgabe unterschiedlich behandeln, muss sie dazu sachlich haltbare Gründe haben.

⁴ Es wäre unzulässig, auf den vom EVU „verkauften“ Strom abzustellen, weil die Konzessionsabgabe auch gelieferten (= ausgespeisten) Strom erfassen muss, der nicht vom EVU stammt, aber über dessen Netz verteilt wird.

⁵ Es wäre auch eine Bemessung zulässig, die auf den in Anspruch genommenen öffentlichen Grund abstellt. Allerdings wäre dies wohl mit grösserem administrativem Aufwand verbunden, als das Abstellen auf den ausgespeisten Strom, der mit dem Stromzähler einfach gemessen werden kann.

⁶ Der gesetzgeberische Gedanke hinter dieser Regelung liegt darin, die Abgabe für grössere Stromlieferungen zu beschränken, weil die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht direkt mit der durchfliessenden Strommenge korreliert.

Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 (und allenfalls Absatz 2).

Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Gas **Art. 25** ⁷¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde ... für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Gasversorgung eine jährliche Abgabe von ... Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz des EVU an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Es belastet die Aufwendung nach Abs. 1 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Gasversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Fernwärme **Art. 26** ⁸¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde ... für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Fernwärmeversorgung eine jährliche Abgabe von ... Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz des EVU an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Es belastet die Aufwendung nach Abs. 1 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Fernwärmeversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

Leumundszeugnis **Art. 27** Leumundszeugnis CHF 50.--

Ausweise **Art. 28** ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis CHF 20.--

² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis CHF 10.--

⁷ Diese Bestimmung ist nur dann zu erlassen, wenn auf dem Gemeindegebiet eine Gasversorgung besteht. Auch hier wären ein Abgaberahmen und eine Beschränkung der Abgabe pro Zähler möglich.

⁸ Diese Bestimmung ist nur dann zu erlassen, wenn auf dem Gemeindegebiet eine Fernwärmeversorgung besteht. Auch hier wäre ein Abgaberahmen und eine Beschränkung der Abgabe pro Zähler möglich.

Fundbüro	Art. 29 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.--
Hundetaxe	<p>Art. 30 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF xxx und xxx (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
Exmission	Art. 31 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 32 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 33 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 34 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 35 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	CHF 50.-- pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-- pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz	
	c) Strassenanschluss	CHF 50.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	CHF 50.--	
h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 50.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 35 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
	Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 38 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.--
Kontrollen	Art. 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 45 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steu- erfaktoren oder Steuerdaten gemäss <u>Art. 153</u> <u>Abs. 2 StG</u> ⁹	Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steu- ertaxation	Aufwandgebühr I

⁹ Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

Amtliche Bewertung	Art. 46 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Art. 47 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 48 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 49 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 50 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 51 Verfügung	Aufwandgebühr II

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 52 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 53 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 54 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde ampubliziert.

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglements der Gemeinde vom erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF	xxx	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde an seiner Sitzung vom beschlossen.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....